

Teilungsordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Die nachfolgend verwendete Bezeichnung „Ausgleichsberechtigter“ stellt keine geschlechterspezifische Diskriminierung dar, sondern dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit der Teilungsordnung.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Versorgungsrechte, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegenüber den Trägerunternehmen der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. erworben haben. Dies betrifft:

- Leistungszusagen,
- beitragsorientierte Leistungszusagen und
- Zusagen aus Entgeltumwandlung.

Die Teilungsordnung gilt für Versorgungsrechte, die während der Ehezeit erworben wurden und die bei einer Ehescheidung dem Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen, sofern ein entsprechendes Verfahren beantragt wurde.

Findet ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, gilt die Teilungsordnung entsprechend.

§ 2 Bestehende Pfandrechte an Rückdeckungsversicherungen

Hat die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. dem Ausgleichspflichtigen zur Sicherung seines Versorgungsanspruches ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so erklärt die ausgleichspflichtige Person, soweit es zur Durchführung der Teilung des Versorgungsanspruches notwendig ist, die Freigabe dieses Pfandrechts an der bestehenden Rückdeckungsversicherung.

Nach erfolgter Teilung der Rückdeckungsversicherung wird die Unterstützungskasse dem Ausgleichspflichtigen ein Pfandrecht an der geteilten Rückdeckungsversicherung bestellen.

§ 3 Leistungen an die ausgleichspflichtige Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich wird die Unterstützungskasse keine Zahlungen an die ausgleichs-

pflichtige Person oder das Trägerunternehmen leisten, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

§ 4 Grundlagen der Teilung

Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.

Unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG i.V.m. § 17 VersAusglG kann die Unterstützungskasse jedoch auch einseitig die externe Teilung verlangen. Die Deckungsmittel aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung für die Zusage an die ausgleichspflichtige Person müssen jedoch ausreichen, um den Ausgleichswert erbringen zu können.

Die Unterstützungskasse hält sich dazu an die jeweiligen Tarifbedingungen und -grenzen des dem Versorgungsversprechen zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifes.

§ 5 Interne Teilung

Versorgungsanrecht des Ausgleichsberechtigten

Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG.

Es wird ein einmaliger Versorgungsbeitrag in Höhe des ermittelten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG aufgewendet, um für die ausgleichsberechtigte Person in der Unterstützungskasse, ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts, ein Anrecht zu gewährleisten.

Somit werden die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt. Der Umfang des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird grundsätzlich gemäß § 11 Abs.1 Nr.3 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt.

Hinterbliebenen- und/ oder Invalidenleistungen werden auf der Basis des Anwartschaftsbarwertes, welcher sich unter Zuhilfenahme der Sterbetafeln 2005 G von Klaus Heubeck und einem Zinsfuß nach § 253 Abs. 2 HGB errechnet, in eine erhöhte Altersleistung für den Ausgleichsberech-

tigten versicherungsmathematisch umgerechnet. Die hierbei auftretenden geschlechterspezifischen Abweichungen des Anwartschaftsbarwertes werden durch die Bildung des arithmetischen Mittels beider geschlechtsspezifischer Anwartschaftsbarwerte neutralisiert.

Es kann jedoch zusätzlich im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung eine Todesfallleistung vereinbart werden. Im Todesfall wird ein einmaliges Kapital in der Höhe erbracht, die der Rückdeckungsversicherungstarif vorsieht.

Diese Todesfallleistung wird an den zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. den zu diesem Zeitpunkt in einer Lebenspartnerschaft eingetragenen Lebenspartner erbracht. Sind diese nicht vorhanden, erhalten die Kinder i.S.v. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG das Versorgungskapital zu gleichen Teilen, wenn der Rückdeckungsversicherungstarif dies vorsieht.

Sind auch diese nicht vorhanden, erhält ein/eine Lebensgefährte/in in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft die Hinterbliebenenleistung, wenn der Rückdeckungsversicherungstarif dies vorsieht.

Ggf. anfallende Gebühren werden vom Trägerunternehmen für die ausgleichsberechtigte Person in der Form erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben würden. Es gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Trägerunternehmen ist verpflichtet:

- den Ausgleichsberechtigten dem PSVaG als gesetzliche Insolvenzversicherungseinrichtung als Begünstigte/r zu melden,
- PSV-Beiträge abzuführen,
- die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung gemäß Leistungsplan abzuwickeln und
- ggf. Rentenanpassungen gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen

Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen

Der Barwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird zu dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des zuständigen Familiengerichts um den Ausgleichswert sowie den hälftigen Kosten gekürzt. Bei der Berechnung dieses Barwertes sind die versicherungsmathematischen Rech-

nungsgrundlagen des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifes maßgebend.

Die ausgleichspflichtige Person erhält eine aktualisierte Anwartschaftsbestätigung zu ihrer Versorgungszusage, in der die reduzierten Leistungen dokumentiert werden.

Ggf. anfallende Gebühren werden vom Trägerunternehmen für die ausgleichsberechtigte Person in der Form erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben würden. Es gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ausnahmen von der internen Teilung

Die Unterstützungskasse wird dem zuständigen Familiengericht eine Teilung nicht empfohlen, wenn der Ausgleichswert unter dem Betrag gem. § 18 VersAusglG liegt.

Danach ist ein Wertunterschied gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1%, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) beträgt.

Sieht der Rückdeckungsversicherungstarif eine Teilung des bestehenden, für den Ausgleichspflichtigen als versicherte Person abgeschlossenen Versicherungsvertrages nicht vor, wird die Unterstützungskasse eine externe Teilung empfehlen. Gleiches gilt, wenn die Versicherungsgesellschaft, bei der der Rückdeckungsversicherungsvertrag für den Ausgleichspflichtigen als versicherte Person abgeschlossen wurde, nicht teilt.

§ 7 Höhe des Ausgleichswertes

Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.

Die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes richtet sich in der Anwartschaftsphase nach § 45 Abs.1 und Abs. 2 und in der Leistungsphase nach § 41 Abs. 1 VersAusglG. Der Ehezeitanteil entspricht danach dem versicherungsmathematischen Barwert derjenigen zukünftigen Versorgungsleistungen, welche durch die

während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge finanziert wurden.

Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifes maßgebend.

Ein ggf. vorhandenes negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

§ 8 Kosten der internen Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Die Kosten werden bei der ausgleichsberechtigten Person und bei der ausgleichspflichtigen Person verrechnet.

Die Unterstützungskasse veranschlagt für die nach Abs. 1 entstehenden Kosten 3% des Ehezeitanteils, mindestens EUR 500 und höchstens EUR 1.000.

§ 9 Abschluss eines Rückdeckungsversicherungsvertrages

Zur Finanzierung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten schließt die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. zugunsten des Ausgleichsberechtigten eine kongruente Rückdeckungsversicherung gegen einen Einmalbeitrag bei der Versicherungsgesellschaft ab, bei der eine Rückdeckungsversicherung für den/die Ausgleichsverpflichteten als versicherte Person besteht. Sollte dies nicht möglich sein, wählt die Unterstützungskasse einen adäquaten Versicherer aus.

Dieser Einmalbeitrag entspricht der Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Teilungskosten, er wird durch Teilkündigung aus der dem Anrecht des Ausgleichspflichtigen zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungsvertrages entnommen.

Beginn dieser (neuen) Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage des Ausgleichsberechtigten ist der Erste des Monats, der auf die Entscheidung des zuständigen Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt.

Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach dem im Leistungsplan genannten Rentenbeginnalter, der für die Versorgungszusage der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt der Scheidung gilt. Hierbei sind steuer- und sozialver-

sicherungsrechtliche Vorschriften jeweils zu beachten.

§ 10 Pfandrechte am Rückdeckungsversicherungsvertrag

Wurde zur Sicherung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die Unterstützungskasse dem Ausgleichsberechtigten die Bestellung des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung einräumen.

§ 11 Externe Teilung

Sofern eine interne Teilung gemäß dieser Teilungsordnung nicht erfolgen kann, findet eine externe Teilung gem. § 14 i.V.m. § 17 VersAusglG statt.

In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person, zulasten des Versorgungsanrechts des Ausgleichspflichtigen, ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger. Dieser Ausgleichswert wird dann, jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

§ 12 Grundlagen der externen Teilung

Gem. § 17 VersAusglG darf ein auszugleichendes Anrecht aus einer Unterstützungskassenzusage in Abweichung von § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG mit einem Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) extern geteilt werden.

§ 13 Vorgehen

Versorgungsanrecht des Ausgleichsberechtigten

Die Unterstützungskasse wird einen einmaligen Versorgungsbeitrag in Höhe des ermittelten Ausgleichswertes an den externen Versorgungsträger zahlen, damit bei diesem, ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts, ein Versorgungsanrecht gewährleistet ist.

Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen

Der Barwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird zu dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des zuständigen Familiengerichts um den Ausgleichswert gekürzt. Bei der Berech-

nung dieses Barwertes sind die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifes maßgebend.

Die im Leistungsplan definierten Leistungen für den Ausgleichspflichtigen werden entsprechend reduziert. Die ausgleichspflichtige Person erhält eine aktualisierte Anwartschaftsbestätigung zu ihrer Versorgungszusage, in der die neuen Leistungen dokumentiert werden.

Für ggf. anfallende Gebühren gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Höhe des Ausgleichswertes

Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.

Die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes richtet sich in der Anwartschaftsphase nach § 45 Abs.1 und Abs. 2 und in der Leistungsphase nach § 41 Abs. 1 VersAusglG. Der Ehezeitanteil entspricht danach dem versicherungsmathematischen Barwert derjenigen zukünftigen Versorgungsleistungen, welche durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge ausfinanziert wurden.

Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifes maßgebend.

Der Ausgleichswert wird in diesem Fall ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt. Gem. § 17 VersAusglG darf dieses auszugleichende Anrecht aus einer Unterstützungskassenzusage in Abweichung von § 14 Abs.2 Nr. 2 VersAusglG mit einem Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit, bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West), extern geteilt werden.

§ 15 Kosten der externen Teilung

Kosten dieser externen Teilung sieht das VersAusglG nicht vor und werden durch die Unterstützungskasse nicht erhoben.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Gewollten am nächsten kommen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder im Ganzen von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Diese Teilungsordnung gilt solange, bis eine neue Teilungsordnung durch den Vorstand des Vereins in Kraft gesetzt wird. Bei einem laufenden Verfahren behält die jeweilige, zum Verfahrensbeginn aktuelle Teilungsordnung ihre Gültigkeit.

Rosenheim im März 2015